



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;  
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

---

Donnerstag, 19.02.2026

Nr. 2

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	9
Bau- und Planungsausschusssitzung	10
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau einer Wohnanlage – STADTGARTEN, Kümmersbruck	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	11
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2025	12
Bekanntmachung von Manövern	14
Nachrufe	15

---

### **Jugendhilfeausschusssitzung**

Am Mittwoch, 11.03.2026, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfassung über die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2025
2. Planung des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2026
3. Implementierung eines Pooling-Modells für Schulbegleitungen am Sonderpädagogischen Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg
4. Vergabe von Zuschüssen an die Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2025
5. Jugendhilfeplanung - Abschluss des Planungszyklusses
6. Anfragen, Verschiedenes

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/19.02.2026

---

## **Bau- und Planungsausschusssitzung**

Am Mittwoch, 11.03.2026, 15:30 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine öffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

### **A) Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2025 (öffentlicher Teil)
2. Kreisstraße AS 12 - Bundesstraße B 85 - Staatsstraße St 2166, Kreuzungsumbau bei Mönlas; Vorstellung des Planfeststellungsentwurfes
3. Kreisstraße AS 5, Radweg Irlbach - Schönling; Vorstellung der Entwurfsplanung
4. Anfragen, Verschiedenes

### **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/19.02.2026

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau einer Wohnanlage – STADTGARTEN, Kümmersbruck**

Mit Bescheid vom 22.01.2026 , Az. 20250448, wurde für den Antrag „Neubau einer Wohnanlage - STADTGARTEN“, Amberger Straße 65, 92245 Kümmersbruck, Gemarkung Gärmersdorf, Fl.Nr. 662/4, eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 50 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit durch

**öffentliche Bekanntmachung** bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Weitere Hinweise:**

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621 / 39-547 wird gebeten.

Amberg, den 22.01.2026  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Eva Widmann  
Regierungsamtfrau

31/11.02.2026

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe**

Aufgrund der §§ 10, 16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2026, die hiermit gem. Art 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

**I.**

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	441.400 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	181.500 €
festgesetzt.	

**§ 2**

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan in Höhe von 99.200 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 73.566 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Burglengenfeld, den 29.01.2026  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vils-Naab-Gruppe  
gez.  
Peter Braun  
Verbandsvorsitzender

II.

Folgender Teil der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026 wird rechtsaufsichtlich genehmigt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 99.200,00 € (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO). Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 GO und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 3 GO). Der Zweckverband darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 6 GO).

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi.Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 29.01.2026  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vils-Naab-Gruppe  
gez.  
Peter Braun  
Verbandsvorsitzender

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Aufgrund des Art. 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang folgende Haushaltssatzung:

13

## § 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.900 EUR

### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 234.800 EUR

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

## § 4

### (1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 21.700 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang = 11.481,47 EUR

Gemeinde Ammerthal = 10.218,53 EUR

### (2) Investitionsumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 200.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang = 100.000,00 EUR

Gemeinde Ammerthal = 100.000,00 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ammerthal, den 04.12.2025

gez.

Anton Peter

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERTHAL/ILLSCHWANG

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16A, 92260 Ammerthal, Kämmerei, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ammerthal, den 04.02.2026

gez.

Anton Peter

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

AMMERTHAL/ILLSCHWANG

**Bekanntmachung von Manövern**

(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden folgende militärische Übungen durchgeführt:

	<b>Art der Übung</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Übungsgebiet</b>
1.	Gefechtsübung - Taktisches Training auf Fahrzeugen, Manövermunition und Nebel (US-Army, AE26-21)	09.03. - 22.03.2026 (teilweise auch nachts)	Landkreis Amberg-Sulzbach
2.	Training auf militärischem und offenen Gebiet (US-Army, AE26-18)	11.04. - 10.05.2026 (teilweise auch nachts)	Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

**Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:**

Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/30.01., 11.02.2026

---

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trauert um



## Herrn Dieter Link

der seit 2020 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Mitarbeiter am Wertstoffhof Etzelwang tätig war.

Wir danken Herrn Link, der uns als engagierter und zuverlässiger Kollege in Erinnerung bleibt. Der Landkreis wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt vor allem seiner Frau und seinen Kindern.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Landrat

Erich Findl  
Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt Abschied von



## Frau Salome Rösel

die von 1981 bis 1996 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Reinigungskraft im Kreiskrankenhaus Sulzbach-Rosenberg tätig war.

Wir danken Frau Rösel für ihre wertvolle und zuverlässige Arbeit für den Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Landkreis wird ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt vor allem ihrem Ehemann und ihren Angehörigen.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat